

Gesetz über die Gäste- und Tourismusförderungstaxen der Gemeinde Madulain

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Zweck.....	2
Art. 2	Begriffe.....	2
Art. 3	Mischnutzung	2
II.	Gästetaxen	3
Art. 4	Subjekt der Gästetaxe.....	3
Art. 5	Befreiung von der Gästetaxe	3
Art. 6	Objekt der Gästetaxe	3
Art. 7	Bemessung der individuellen Gästetaxe.....	3
Art. 8	Wohnungspauschale für Gästetaxe	3
Art. 9	Bemessung der Wohnungspauschale	4
Art. 10	Einzug der Gästetaxen / Fälligkeit	4
III.	Tourismusförderungstaxen	5
Art. 11	Subjekt der Tourismusförderungstaxe	5
Art. 12	Objekt der Tourismusförderungstaxe.....	5
Art. 13	Bemessung der Tourismusförderungstaxe / Fälligkeit	5
Art. 14	Einzug der Tourismusförderungstaxen / Fälligkeit	6
Art. 15	Gemeindebeitrag für Tourismusförderung	6
IV.	Verwendung der Taxen	7
Art. 16	Verwendung der Taxen.....	7
Art. 17	Kontrolle der Jahresrechnung und Budget.....	7
V.	Weitere Bestimmungen	7
Art. 18	Vollzug und Verwaltung	7
Art. 19	Kontrolle und Auskunftspflicht.....	7
Art. 20	Anzeigepflicht.....	8
Art. 21	Feststellung der subjektiven Steuerpflicht.....	8
Art. 22	Ermessensveranlagung	8
Art. 23	Verzugs- und Vergütungszins / Mahngebühren.....	8
Art. 24	Ausnahmen	8
VI.	Widerhandlungen und Rechtsmittel	9
Art. 25	Widerhandlungen	9
Art. 26	Rechtsmittel	9
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Art. 27	Anpassung der Taxen	9
Art. 28	Ausführungsbestimmungen	9
Art. 29	Subsidiäres Recht	10
Art. 30	Übergangsbestimmungen	10
Art. 31	Inkrafttreten	10

Gesetz über die Gäste- und Tourismusförderungstaxen der Gemeinde Madulain (Tourismusgesetz)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Madulain erhebt zur Förderung des Ferienortes Madulain Gäste- und Tourismusförderungstaxen. Der Ertrag ist ausschliesslich für die in diesem Gesetz umschriebenen Aufgaben zu verwenden.

Zweck

Art. 2

Gäste sind natürliche Personen, welche in Madulain übernachten und hier weder zivilrechtlichen Wohnsitz noch primäres Steuerdomizil haben.

Begriffe

Als Beherbergungsbetriebe gelten Betriebe, wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Camping etc., welche ihre Lokalitäten bzw. ihre Areale regelmässig gegen Entgelt Gästen zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellen.

Nicht bewirtschaftete Wohnungen sind Wohneinheiten, die im Eigentum von Gästen stehen und zur Hauptsache von diesen selbst genutzt oder unentgeltlich ihren Familienmitgliedern, Angehörigen oder Gästen zur Verfügung gestellt werden.

Bewirtschaftete Wohnungen sind Wohneinheiten (Einfamilienhaus, einzelne Wohnungen oder einzelne Zimmer), welche zur Hauptsache gegen Entgelt Gästen zur Nutzung überlassen werden. Dazu gehören kurz-, mittel- und langfristig überlassene Wohneinheiten.

Dauervermietete Wohnungen sind bewirtschaftete Wohnungen, die auf unbestimmte Dauer oder auf eine Dauer von mindestens einem Jahr oder mehr fest an Gäste vermietet oder diesen anderweitig entgeltlich zum Gebrauch überlassen werden.

Art. 3

Mischnutzungen

Werden Wohneinheiten in erheblichem Ausmass sowohl als bewirtschaftete wie nicht bewirtschaftete Wohnungen genutzt, kann die Gästetaxe anteilmässig nach Massgabe von Art. 9 und Art. 13 erhoben werden.

II. Gästetaxen

Art. 4

Jeder in der Gemeinde Madulain übernachtende Gast ist gästetaxenpflichtig.

Subjekt der
Gästetaxe

Art. 5

Von der Gästetaxe befreit sind:

Befreiung von
der Gästetaxe

- a) Kinder unter 12 Jahren,
- b) Personen, die ihren Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer/innen von Veranstaltungen wie Sportanlässen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen usw., auch wenn diese beruflichen Zwecke dienen;
- c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;
- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
- e) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, welche in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz haben und der Gästetaxenpflicht nicht unterstehen;

Art. 6

Die Gästetaxen werden grundsätzlich pro Übernachtung erhoben.

Objekt der
Gästetaxe

Art. 7

Die individuelle Gästetaxe beträgt pro Übernachtung Fr. 2.00 bis Fr. 4.00.

Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der jeweils geltenden Gästetaxe innerhalb dieses Rahmens fest.

Bemessung der
individuellen
Gästetaxe

Art. 8

Eigentümer/innen und Nutzniesser/innen von nicht bewirtschafteten Wohnungen sowie Dauermieter/innen für sich und ihre Familienmitglieder

Wohnungs-
pauschale für
Gästetaxe

haben unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts die Gästetaxe in Form einer Jahrespauschale zu entrichten (obligatorische Jahrespauschale).

Durch diese Wohnungspauschale werden auch allfällige Übernachtungen weiterer Gäste abgegolten.

Art. 9

Die Pauschale für nicht bewirtschaftete Wohnungen beträgt pro Wohneinheit und Jahr bei

1 - 1 ½	Zimmerwohnung	Fr.	500.00
2 - 2 ½	Zimmerwohnung	Fr.	650.00
3 - 3 ½	Zimmerwohnung	Fr.	800.00
4 - 4 ½	Zimmerwohnung	Fr.	950.00
5 - 5 ½	Zimmerwohnung	Fr.	1'100.00
6	Zimmer und grösser	Fr.	1'250.00

Bemessung der
Wohnungs-
pauschale

Massgebend für die Steuerpflicht und die Bemessung sind die jeweils am Anfang des Kalenderjahres bestehenden Eigentums- bzw. Mietverhältnisse.

Der Gemeindevorstand ist befugt, die Ansätze gemäss Abs. 1 je nach Bedarfslage bis max. 10% zu erhöhen oder zu reduzieren.

Art. 10

Die Wohnungspauschalen für nicht bewirtschaftete und dauervermietete Wohnungen werden per Anfang des jeweiligen Kalenderjahres fällig und sind der Gemeinde von den Eigentümer/innen bzw. Nutzniesser/innen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Einzug der
Gästetaxen /
Fälligkeit

Bei Beherbergungsbetrieben und bewirtschafteten Wohnungen sind die Gästetaxen in den Tourismusförderungstaxen enthalten.

Die Inhaber/innen von Beherbergungsbetrieben im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. a - b und die Eigentümer/innen von bewirtschafteten Wohnungen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. c sind berechtigt, nach Abschluss des Aufenthalts von den Gästen (Taxschuldner) die individuellen Gästetaxen einzufordern.

III. Tourismusförderungstaxen

Art. 11

Eine Tourismusförderungstaxe zu entrichten haben:

- a) Inhaber/innen von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Garni, Pensionen, Gruppenunterkünfte;
- b) Eigentümer/innen von bewirtschafteten Wohnungen;
- c) Inhaber/innen von Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe aller Art wie Restaurants, Konditoreien, Cafés, Bars, Banken, Versicherungsagenturen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Baunebengewerbe und dergl.;
- d) Inhaber/innen von Campingbetrieben
- e) Inhaber/innen von saisonalen Betriebe wie Ski- und Snowboardschulen, Bergsteigerschulen und dergl.;
- f) Inhaber/innen von Landwirtschaftsbetrieben mit Direktverkauf.

Inhaber/innen von Betrieben und Unternehmungen im Sinne von Abs. 1 lit. a, c, d und e mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen unterhalten, sind für diese Einrichtungen ebenfalls taxpflichtig.

Subjekt der
Tourismusförder-
ungstaxe

Art. 12

Der Tourismusförderungstaxen unterliegen alle unternehmerischen Tätigkeiten, welche mit den unter Art. 11 erwähnten Betrieben verbunden sind.

Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil taxpflichtig.

Objekt der
Tourismusförder-
ungstaxe

Art. 13

Die Tourismusförderungstaxe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr für:

Bemessung der
Tourismusförder-
ungstaxe

a) Inhaber/innen von Beherbergungsbetrieben: pro Bett	Fr. 180.00
b) Inhaber/innen von Gruppenunterkünften: pro Bett/Lagerplatz	Fr. 140.00
c) Eigentümer/innen von bewirtschafteten nicht dauerver- mieteten Wohnungen: pro Bett	Fr. 180.00
d) Eigentümer/innen von dauervermieteten Wohnungen: pro Wohnung	Fr. 200.00
e) Inhaber/innen von Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben inkl. Restaurants Betriebspauschale	Fr. 200.00
f) Inhaber/innen von Campingplätzen: Pro Standplatz	Fr. 200.00
g) Inhaber/innen von Landwirtschaftsbetrieben mit Direktverkauf	Fr. 100.00

In der Tourismusförderungstaxe der Abgabepflichtigen gemäss vorstehender lit. a - c ist auch eine Gästetaxe enthalten, welche der entsprechenden Zweckbeschränkung im Sinne von Art. 16 unterliegt.

Massgebend für die Steuerpflicht und die Bemessung sind die jeweils am Anfang des Kalenderjahres bestehenden Eigentums- bzw. Mietverhältnisse.

Der Gemeindevorstand ist befugt, die Ansätze gemäss Abs. 1 je nach Bedarfslage bis max. 10% zu erhöhen oder zu reduzieren.

Art. 14

Die Tourismusförderungstaxen werden per Anfang des jeweiligen Kalenderjahres fällig und sind der Gemeinde von den Taxpflichtigen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Einzug der
Tourismusförde-
rungstaxen /
Fälligkeit

Art. 15

Die Gemeinde leistet für die Tourismusförderung einen jährlichen durch die Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets festzulegenden Beitrag.

Gemeindebeitra-
g für
Tourismusförde-
rung

IV. Verwendung der Taxen

Art. 16

Die Gästetaxen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für Gäste geschaffen und von ihnen in überwiegender Masse benützt werden können.

Verwendung der Taxen

Die Tourismusförderungstaxen sind für Ausgaben einzusetzen, die in überwiegender Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung sowie die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen.

Art. 17

Über die Verwendung der Gästetaxen sowie Tourismusförderungstaxen ist jährlich gesondert Rechnung abzulegen.

Kontrolle der Jahresrechnung und Budget

Die Jahresrechnung muss durch die jeweilige Gemeindekontrollstelle geprüft werden.

Jahresrechnung, Budget und Tätigkeitsbericht werden zusammen mit dem schriftlichen Mitbericht der Gemeindekanzlei zur Genehmigung unterbreitet.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 18

Der Vollzug dieses Gesetzes mit all den damit verbundenen Vorkehren obliegt der Gemeindekanzlei.

Vollzug und Verwaltung

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Gemeindekanzlei gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

Art. 19

Die Gemeindekanzlei ist berechtigt, die für die Erhebung der Taxen erforderlichen Kontrollen vorzunehmen.

Kontrolle und Auskunftspflicht

Die Gemeindekanzlei ist berechtigt, Dritte mit Kontrollfunktionen zu beauftragen.

Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Es sind ihnen die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzuweisen. Die Gemeindekanzlei bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 20

Soweit nicht bereits bekannt, haben alle abgabepflichtigen Personen von sich aus die taxpflichtigen Vorgänge anzuzeigen, insbesondere auch was die Nutzungsart der Wohneinheiten (nicht bewirtschaftet, bewirtschaftet, dauervermietet) anbelangt.

Anzeigepflicht

Die erforderlichen Formulare für die Veranlagung der Taxen können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Art. 21

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann er darüber einen Entscheid verlangen.

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Art. 22

Die Gäste- und Tourismusförderungstaxen werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

Ermessensveranlagung

Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 23

Für Taxen, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, wird ein Verzugszins zuzüglich allfälliger Mahngebühren berechnet.

Verzugs- und Vergütungszins / Mahngebühren

Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Differenzbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.

Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den einschlägigen Ansätzen der Kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 24

In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Bezahlung der Taxen für den Pflichtigen eine unverhältnismässige Härte bedeutet, kann die Gemeindekanzlei auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von der Taxpflicht gewähren oder diese angemessen reduzieren.

Ausnahmen

VI. Widerhandlungen und Rechtsmittel**Art. 25**

Wer seine Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit einer Busse bis CHF 10'000.00 bestraft.

Widerhandlungen

Art. 26

Verfügungen der Gemeindekanzlei sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Rechtsmittel

Verfügungen und Anordnungen der Gemeindekanzlei können bei dieser innert 30 Tagen mittels Einsprache angefochten werden.

Einspracheentscheide der Gemeindekanzlei können gemäss den Vorgaben des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) angefochten werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 27**

Die Gemeindeversammlung passt die Ansätze der Gäste- und Tourismusförderungstaxen unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das Tourismusmarketing und des Ausbaustandes des touristischen Angebots im Rahmen dieses Gesetzes an. Vorbehalten bleiben Anpassungen im Sinne von Art. 7, 9 und 13.

Anpassung der Taxen

Alle Anpassungen der Ansätze sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben unter Angabe der Inkraftsetzung.

Art. 28

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Ausführungsbestimmungen

In diesen werden insbesondere Verfahrensvorschriften erlassen.

Art. 29

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Subsidiäres
Recht

Art. 30

Das neue Recht findet auf alle abgaberechtlichen Tatbestände Anwendung, welche sich nach dem 1.1.2008 verwirklicht haben. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Bestimmung der Steuerpflicht und der steuerpflichtigen Personen.

Art. 31

Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden per 1.1.2008 in Kraft.

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen, insbesondere das Kurtaxengesetz vom 29. Juli 1983 samt Anhang aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 01. Oktober 2007

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor: